

## **Geschäftsordnung der Engeren Fakultät vom 18. Februar 2009**

Aufgrund §§ 12 Abs. 2 S. 2, 26 Abs. 3 S. 2 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

### **§ 2 Ordnungsmaßnahmen**

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung zu Störungen missbraucht wird.

### **§ 3 Verfahren bezüglich Habilitationen und Habilitationsordnungen**

Bei der Beratung über Habilitationen und Habilitationsordnungen sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

### **§ 4 Beratungen in Angelegenheiten von wissenschaftlichen Einrichtungen**

In Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren geschäftsführender Leiterin bzw. deren geschäftsführendem Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; gegen einen Beschluss der Engeren Fakultät, der nach ihrer/seiner Meinung die Interessen der wissenschaftli-

chen Einrichtung verletzt, kann diese/dieser binnen einer Woche schriftlich einen begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; über ihn entscheidet die Engere Fakultät in einer weiteren Sitzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2009.

Köln, 18. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Sachs  
Dekan